

Dachorganisation der Schweizer KMU Organisation faîtière des PME suisses Organizzazione mantello delle PMI svizzere Umbrella organization of Swiss SME

Bundesamt für Strassen 3003 Bern V-FA@astra.admin.ch

Bern, 25. Februar 2016 sgv-Kl/ds

Anhörung: Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2015 lädt das Bundesamt für Strassen ASTRA ein, zur Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verweist auf die Antworten bzw. Bemerkungen im beiliegenden Fragebogen.

Grundsätzlich unterstützen wir die vom ASTRA vorgeschlagenen Revisionspunkte der VTS. Die Änderungen dienen der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Vermeidung technischer Handelshemmnisse. In diversen Punkten erfolgt eine Anpassung an aktuelles EU-Recht. Einzelne Anpassungen bringen Erleichterungen für Fahrzeughalter. Grundsätzlich unterstützt der sgv den Abbau unnötiger Regulierungen. Hingegen lehnen wir eine Nachrüstpflicht für bereits in Verkehr gesetzte bzw. ältere Fahrzeuge ab.

Entwicklungspotenzial für die VTS

Wir ergreifen zudem die Gelegenheit, um auf gewisse Bestimmungen der VTS aufmerksam zu machen mit dem Ziel, Importeure und Konsumenten von unnötiger Bürokratie zu entlasten.

Schweizer Typengenehmigungsverfahren

Das Schweizer Typengenehmigungsverfahren mit der Erstellung von eigenen Datenblättern stellt eine Doppelspurigkeit zum europäischen Genehmigungsverfahren dar und führt sowohl für Hersteller wie auch für freie Importeure zu unnötigen Kosten. Auf helvetische Insellösungen kann verzichtet werden. Bei direkt importierten Neuwagen kann auf die Motorfahrzeugkontrolle verzichtet werden. Derzeit liegt eine entsprechende Motion (13.3818) zur Behandlung beim Ständerat (KVF-S).

COCs / EWG-Übereinstimmungsbescheinigungen weisen in sämtlichen Amtssprachen der EU denselben Aufbau, d.h. dieselben Kriterien unter identischen Ziffern auf. Trotzdem werden aktuell leidglich Bescheinigungen in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch akzeptiert. Die Auflage zur Übersetzung aus anderen als den erwähnten zugelassenen Sprachen ist ein bürokratisches Handelshemmnis, das Importeure zu unnötigen Ausgaben und Umtrieben zwingt.



Tragkraft der Achsen

Die Heraufsetzung des Garantiegewichts oder der Tragkraft der Achsen im Einzelfall setzt voraus, dass die tragenden Teile des Fahrzeugs oder der Achse mit vorausgehender Zustimmung der Zulassungsbehörde entsprechend verstärkt oder andere gewichtsrelevante Änderungen vorgenommen werden. Die Erhöhung des Garantiegewichtes erfordert eine neue Garantie des Herstellers. Es würde reichen, die Zustimmung der Zulassungsbehörde bei gewichtsrelevanter Veränderung einzuholen, sofern das heraufgesetzte Garantiegewicht die Summe der Achsgarantien übersteigt. Mit der aktuell gültigen Formulierung wurde bei sämtlichen Heraufsetzungen des Garantiegewichts eine technische Änderung vorausgesetzt, auch wenn die verbauten Elemente bereits für höhere Lasten konstruiert wurden. Dies führte zu unnötigen Umbauarbeiten, die weder der Verkehrssicherheit dienten noch einen sonstigen Nutzen entfaltet haben, sondern nur zu bürokratischen Aufwand und mehr Kosten.

Gewährung oder Erhöhung von Anhängelasten

Da bisher die Gewährung oder Erhöhung von Anhängelasten durch die VTS nicht explizit geregelt ist, herrscht Rechtsunsicherheit. Das ASTRA hat bisher zur Beurteilung Art. 42 Abs. 1 herangezogen, der sich jedoch lediglich auf Änderungen des Garantiegewichts, nicht aber der Anhängelast bezogen hat. Eine Ergänzung in dem Sinn, dass wenn der Hersteller die Anhängelast eines Fahrzeugs der Klasse M1 mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5t nicht oder in ungenügendem Ausmass garantiert, eine anerkannten Prüfstelle (APS) die Anhängelast durch Nachweise der Festigkeit, Fahrdynamik, Anfahrvermögen und Stellbremse gewähren oder erhöhen kann, macht Sinn.

Fussgängerschutz

Zurzeit werden für den Nachweis von Front- und Seitenaufprallschutz bei Fahrzeugen, die nicht nach EU/CH-Normen gebaut wurden, lediglich Amerikanische (FMVSS) oder Japanische (JSRRV) Normen akzeptiert. Der Nachweis über die Erfüllung dieser Normen bzw. der Richtlinien ECE-94 und ECE-95 ist bei Fahrzeugen anderer Herkunft (also z.B. aus Kanada) vom jeweiligen Importeur zu erbringen und zum Teil mit hohem administrativen Aufwand und Kosten verbunden. Es liegt nahe, dass auch Fahrzeuge aus Drittländern (z.B. aus Kanada: CMVSS; Canadian Motor Vehicle Safety Standards) die Insassen im selben Ausmass gegen Front- und Seitenaufprall schützen. Da die Schweiz die massgebenden ECE-Vorschriften bereits mit US-Amerikanischen und Japanischen Normnachweisen als erfüllt betrachtet, würde eine generelle Ausnahme zur Erbringung dieser Nachweise auch Fahrzeuge aus Drittländern gleichstellen. Damit wird eine Benachteiligung gegenüber den Herkunftsmärkten USA und Japan behoben.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor, Nationalrat

Dieter Kläy Ressortleiter

Stellungnahme eingereicht durch:			
Kanton:			Verband, Organisation, Übrige: ⊠
Absende	er:		
Schweiz	erischer Gew	erbeverband sgv	, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern
	n ausgefüllten zurücksenden		nn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder
Aktual	isierung de	er technischer	n Anforderungen an Strassenfahrzeuge
Frag	<u>en</u>		
			chlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über assenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN	
		ehnen wir Nachrüstpfli	ch Konsultation mit unseren Mitgliedern Vorbehalte an. chten von älteren bzw. sich bereits in Verkehr befindenden
	e Frischwasserta ☑ JA	nverstanden, dass b anks gefüllt sein müs	ei der Bestimmung des Leergewichts von Wohnmotorwagen sen (Art. 7 Abs. 1)?
	Bemerkungen: Die Gefahr des	Überladens wird gemi	ildert. Wer mit leerem Frischwassertank fährt, kann mehr laden.
	nd Sie mit der i st. c)? ⊠ JA	Zulassung von Rau _l □ NEIN	pen an Kleinmotorfahrzeugen einverstanden (Art. 10 Abs. 1
	_		
	Bemerkungen:		
	os. 2 Bst. h)?	_	nition der Fahrzeugart «Traktor» einverstanden (Art. 11
	☑ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
5. Si	nd Sie mit der A	npassung der Defini	tionen der Fahrzeugart bei Kleinmotorrädern nach Artikel 14
Ві	uchstabe b Ziffer ⊠ JA	n 1 und 2 einverstar □ NEIN	nden?

	Bemerkungen:			
	Anpassung an die EU Vorschriften			
6. \$	Sind Sie mit der A	npassung der Definition der Fahrzeugart «Motorschlitten» einverstanden (Art. 14		
i	Bst. c)?			
	⊠ JA	□ NEIN		
	Bemerkungen:			
		npassung der Definitionen der Fahrzeugart bei Leicht- und Kleinmotorfahrzeugen . 15 Abs. 2 und 3)?		
	⊠ JA	□ NEIN		
	Bemerkungen: Anpassung an	die EU Vorschriften		
8.	Sind Sie damit ei Abs. 1)?	nverstanden, dass für Fahrräder kein Sattel mehr vorgeschrieben wird (Art. 24		
	⊠ JA	□ NEIN		
	Bemerkungen: Neuentwicklung	gen und neuen Produkten wird mit dieser Änderung Rechnung getragen.		
9.		Präzisierung in Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 5 ^{bis} einverstanden (exger Delegationsmöglichkeit umfassender technischer Prüfungen durch das samt)?		
	⊠ JA	□NEIN		
	Bemerkungen: Die neue Deleg ermöglichen.	ationsnorm soll auch Delegationen an private Anbieter von Prüfdienstleistungen		
10.	Lastwagen, Satte	Verlängerung des ersten Intervalls der periodischen Nachprüfung auf 3 Jahre für elschlepper und Transportanhänger nach dem vorgeschlagenen Artikel 33 Absatz und Absatz 2 ^{ter} einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN		
	Bemerkungen: Die Verlängerun nicht tangiert.	ng des ersten Intervalls bedeutet eine Erleichterung. Die Verkehrssicherheit wird dadurch		
11.	Fahrzeugen und Gesamtgewicht b	em Gesamtgewicht bis 750 kg an Motorkarren, Arbeitskarren, landwirtschaftliche Motoreinachsern (Art. 33 Abs. 2 Bst. e Ziff. 5) sowie Arbeitsanhänger mit einem bis 750 kg (Art. 33 Abs. 2 Bst. e Ziff. 6) sollen von der periodischen Nachprüfden. Sind Sie damit einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN		

	Bemerkungen: Das ist ein Abbau von unnötiger Regulierung.			
12.	destützen für den Tran	anden, dass Halterungen elastischer Anfahrdämpfer und einziehbare Lasport von Mitnahmestaplern bei der Längenmessung nicht berücksichtigt ansaugleitungen neu mitgemessen werden (Art. 38 Abs. 1 Bst. h, l		
	⊠ JA	□ NEIN		
	Bemerkungen: Anpassung an EU Re	cht		
13.	Sind Sie damit einversiketten geeignet sein m	anden, dass Motorwagen nicht mehr zwingend zur Montage von Schnee- üssen (Art. 63 Abs. 2)?		
	⊠ JA	□ NEIN		
	Bemerkungen:			
14.	als Ladungssicherungs	anden, dass Nachweise für die Aufbaufestigkeit nach der Norm EN 12642 vorrichtung gelten können, wenn in einem Beladungskonzept dargelegt ur wirkungsvollen Sicherung anzuordnen ist (Art. 66 Abs. 1 ^{bis})?		
	⊠ JA	□ NEIN		
	Bemerkungen:			
15.	Sind Sie mit der Bestin standen (Art. 69 Abs. 1	nmung über stark spiegelnde Oberflächen an Strassenfahrzeugen einver- b ^{is})?		
	□JA	⊠ NEIN		
	Bemerkungen:			
16.	nität nicht mehr zwinge	anden, dass Fahrzeuge der Polizei, des Zolls, der Feuerwehr und der Sand über Blaulicht verfügen müssen, um fluoreszierende und retroreflektiefweisen zu dürfen (Art. 69 Abs. 3)?		
	⊠ JA	□ NEIN		
	Bemerkungen:			
17.	ner Beleuchtungseinhe Regelungen zulassen I	anden, dass die kantonalen Zulassungsbehörden Anbau und Schaltung eit nach den technischen Anforderungen der massgebenden internationalen können, ohne dass zwingend eine EU- oder ECE-Teilgenehmigung oder eiung vorliegen muss (Art. 72a)?		
	⊠ JA	□ NEIN		

	Beme	erkungen:	
18.			chkeit zur Abweichung vom Mindestabstand zwischen Tagfahrlichtern beim den (Übergangsbestimmung zu Art. 76 Abs. 5 Bst. a)?
	⊠ JA	4	□ NEIN
	Beme	erkungen:	
19.			Akustische Rückfahrwarner für Kehrichtwagen und akustische Rückfahr- otorwagen: Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden?
	⊠ JA	A	□NEIN
	Beme	erkungen:	
20.			chlag zur Erhöhung der zulässigen Achslast für Arbeitskarren einverstan- . B und Abs. 3)?
	⊠ JA	4	□NEIN
	Beme	erkungen:	
21.	werden bezüglic	müssen, die vo ch Fussgängers	tanden, dass leichte Motorwagen, die mit Frontanbaugeräten ausgerüstet orgeschlagenen Ausnahmen von den Vorschriften über die Frontgestaltung schutz erhalten (Art. 104 <i>a</i> Abs. 2 ^{bis} und 2 ^{ter})?
	⊠ JA	erkungen:	☐ NEIN
	Deme	erkungen.	
22.	ren mit	bauartbedingte	zur Ausrüstung mit Sicherheitsgurten für Arbeitsmotorwagen und Traktor Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h sowie für alle Traktoren und Motorutz einverstanden (Art. 106 Abs. 5)?
	□JA	A	⊠ NEIN
		erkungen:	chrüstpflicht von bereits zugelassenen oder älteren Fahrzeugen ab.
		<u>g</u>	g
23.		ehenden Ausde	06 Absatz 5 (Frage 22) einverstanden sind: Sind Sie auch mit der damit ehnung der Ausnahmen zur Gurtentragpflicht (Art. 3 <i>a</i> Abs. 2 Bst. g VRV)
	□JA	4	⊠ NEIN
	Beme	erkungen:	

24.	Wie in der EU sollen Lieferwagen und Kleinbusse an den vorderen äusseren Sitzen über Kopfstützen verfügen müssen. Sind Sie damit einverstanden (Art. 106 Abs. 4 und 72 Abs. 5 ^{bis})?		
	□JA	⊠ NEIN	
	Bemerkungen: Eine Nachrüstr	oflicht wird abgelehnt	
25.		nverstanden, dass Fahrzeuge der Feuerwehr, Polizei, Sanität und des Zolls zuter in den Aussenspiegeln und nach der Seite aufweisen können (Art. 110 Abs. 3	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
26.	namentlich der Ri	nverstanden, dass die Ausrüstung mit Warnblinkern (Möglichkeit der Schaltung chtungsblinker als Warnblinker) an Personenwagen, Kleinbussen, Gesell- d Lastwagen vorgeschrieben wird (Art. 111)?	
	□JA	NEIN	
	Bemerkungen: Es darf keine Pf geben.	licht zur Nachrüstung von älteren oder sich bereits in Betrieb befindlichen Fahrzeugen	
27.		Anforderungen an das Öffnen von Türen bei Gesellschaftswagen (namentlich chtung von aussen) einverstanden (Art. 123 Abs. 2)?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen: Auch hier gilt: ke	eine Nachrüstpflicht	
28.	Sind Sie mit den / fahrzeuge)?	Änderungen von Artikel 125 Absätze 1, 1 ^{bis} und 2 einverstanden (Tank- und Silo-	
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
29.		rorgeschlagenen Höchstbreite und Höchstlänge für Leicht- und Kleinmotorfahr- ossenem Aufbau sowie für Motorschlitten einverstanden (Art. 135 Abs. 3)?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

K	(lein- und dreirä	drigen Motorfahrzeugen einverstanden (Art. 136 Abs. 1 und 1 ^{bis})?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
g E	en Motorfahrzei	n Vorschlag über die Nutzlast von Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädri- ugen (inkl. der in den Erläuterungen erwähnten Nichtübernahme der enkung bei dreirädrigen Motorfahrzeugen von 1,5 t auf 1 t) einverstanden (Art. 136
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
un	d dreirädrigen N	Begrenzung der im Leergewicht enthaltenen Zusatzausrüstung bei Leicht-, Klein- Motorfahrzeugen sowie bei Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 2 t. 136 Abs. 2 ^{bis})?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Anpassung an	die Vorschriften der EU
la		i vorgeschlagenen Artikel 136 <i>a</i> einverstanden (Festlegung der Höchstzahl der er- ei Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen analog zur
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
		Bestimmung über die Eignung zur Kurvenfahrt für mehrspurige Kleinmotorräder, d dreirädrige Motorfahrzeuge einverstanden (Art. 137 Abs. 3)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
Ν		inverstanden, dass bei allen Motorrädern sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen n das Abblendlicht automatisch einschalten muss, wenn kein Tagfahrlicht vorhan- Abs. 3)?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	ine Pflicht zur Nachrüstung ab

36.	Seitenwagen und aufweisen müsse	nverstanden, dass Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorräder mit Motorschlitten bereits ab einer Fahrzeugbreite über 1,00 m zwei Rückstrahler en, jedoch bei Motorschlitten (Breite bis 1,50 m erlaubt) keine Verdoppelung der Fahrzeugbreite von 1,30 m erforderlich ist (Art. 142)?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: ohne eine Nach	rüstpflicht
37.		Pflicht zur Montage von zwei Rückspiegeln an Motorrädern, Leicht-, Klein- und orfahrzeugen einverstanden (Art. 143 Abs. 1 und 2)?
	□JA	NEIN
	Bemerkungen: Das ist eine unr	nötige Massnahme. Zwei Spiegel werden nicht besser beachtet.
38.		Anpassung an das weiterentwickelte EU-Recht betreffend die obligatorische Aus- brrädern mit verbesserten Bremssystemen (insbesondere Antiblockiersysteme) rt. 145 Abs. 1 ^{bis})?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
39.		Pflicht zur Ausrüstung mit Sicherheitsgurten für Sitze von Leichtmotorfahrzeugen brieneinteilungsgewicht über 270 kg einverstanden (Art. 155 Abs. 1)? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	Keine Nachrüst	pflicht
40.		Anpassung der Regelung über die Ausrüstung mit Sicherheitsgurten für Klein- lotorfahrzeuge einverstanden (Art. 158)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Nachrüst	pflicht
41.	Sind Sie mit der F (Art. 159)?	Regelung über die Motorleistung von Kleinmotorfahrzeugen einverstanden
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

42.	2. Sind Sie mit der Präzisierung der Bestimmung von Artikel 177 Absatz 2 zur Verhinderung von Manipulationen der Höchstgeschwindigkeit bei Motorfahrrädern einverstanden?		
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
43.		Aufhebung der Bestimmung von Artikel 179 Absatz 4 über den Mindestdurch- ebsrads von Motorfahrrädern einverstanden?	
	⊠ JA	□NEIN	
	Bemerkungen:		
44.		nverstanden, dass motorisierte Rollstühle mit elektrischem Antrieb bis 10 km/h verfügen dürfen (Art. 181 Abs. 5)?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
45.	Sind Sie damit ei		
	fügen dürfen (Art	nverstanden, dass motorisierte Rollstühle über einen geschlossenen Aufbau ver- . 181 Abs. 6)? □ NEIN	
	,	:. 181 Abs. 6)?	
40	☑ JA Bemerkungen:	:. 181 Abs. 6)? □ NEIN	
46.		i. 181 Abs. 6)?	
46.		i. 181 Abs. 6)? ☐ NEIN inverstanden, dass Anhänger der Feuerwehr und des Zivilschutzes dieselbe Be-	
46.		inverstanden, dass Anhänger der Feuerwehr und des Zivilschutzes dieselbe Besen müssen wie Arbeitsanhänger (Aufhebung der Ausnahme in Art. 204 Abs. 3)?	
46.	☑ JABemerkungen:Sind Sie damit ei leuchtung aufwei☑ JA	inverstanden, dass Anhänger der Feuerwehr und des Zivilschutzes dieselbe Besen müssen wie Arbeitsanhänger (Aufhebung der Ausnahme in Art. 204 Abs. 3)?	
	☑ JABemerkungen:Sind Sie damit ei leuchtung aufwei☑ JABemerkungen:	inverstanden, dass Anhänger der Feuerwehr und des Zivilschutzes dieselbe Besen müssen wie Arbeitsanhänger (Aufhebung der Ausnahme in Art. 204 Abs. 3)?	
	 ☑ JA Bemerkungen: Sind Sie damit ei leuchtung aufwei ☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der A 	inverstanden, dass Anhänger der Feuerwehr und des Zivilschutzes dieselbe Besen müssen wie Arbeitsanhänger (Aufhebung der Ausnahme in Art. 204 Abs. 3)? ☐ NEIN	

48.	 Sind Sie mit der Aufhebung der Pflicht, Fahrräder mit einer Glocke auszurüsten, einverstan (Art. 218 Abs. 2)? 		
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
49.		Präzisierung von Artikel 219 Absatz 2 Buchstaben g und h einverstanden (Tyzwingend vor der Durchführung eines Chiptunings)?	
	□JA	NEIN	
	Bemerkungen:		
50.	Sind Sie mit der Ä	anderung von Anhang 5 VTS (Ziff. 212) einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
51.		nverstanden, dass Aussenspiegel bis zu einer Anbauhöhe von 2 m bei leichtem ben müssen (Anh. 8 Ziff. 22)?	
	⊠ JA	□NEIN	
	Bemerkungen:		
52.		euen Ziffer 252 von Anhang 9 einverstanden (Berücksichtigung von Gepäckge- immung der Platzzahl von Wohnmotorwagen)?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
53.		Aufhebung der Vorschrift einverstanden, wonach Motorräder mit nur einem Rich- Seite ausgerüstet werden können (Anh. 10 Ziff. 52 Anordnung I)?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen: Keiine Pflicht zu	r Nachrüstung	

54.	4. Sind Sie mit der Anpassung der Bestimmungen von Anhang 10 Ziffer 731 und 732 über die Einstellung der Abblend- und Nebellichter einverstanden (bessere Übereinstimmung der nationalen Vorschriften mit den internationalen Regelungen)?		
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Pflicht zur Nachrüstung		